



Classic Cars Austria by Hiscox
Bedingungen 01/2019



Index

Abschnitt A – Versicherungsschutz

I.	Versicherte Sachen	2
II.	Versicherte Risiken/Versicherungsfall	2
III.	Räumlicher Geltungsbereich	3
IV.	Herbeiführung des Versicherungsfalles	4
V.	Risikoausschlüsse	4
VI.	Leistungen des Versicherers	4

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

I.	Definition der Vertragsparteien	6
II.	Prämienzahlung	6
III.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	6
IV.	Versicherung für fremde Rechnung/ Repräsentanten	7
V.	Risikowegfall	7
VI.	Obliegenheiten	7
VII.	Subsidiäre Haftung	9
VIII.	Sachverständigenverfahren	9
IX.	Dauer des Versicherungsvertrages/ Vorläufige Deckung	10
X.	Anpassung des Prämienatzes	11
XI.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	11
XII.	Ansprechpartner	12

Abschnitt A – Versicherungsschutz

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuge, einschließlich deren Fahrzeugteile.

Versichert sind auch Zubehör und Ersatzteile der versicherten Fahrzeuge, soweit sie in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des Fahrzeughalters stehen.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Risiken (Teilkasko-, Vollkasko- oder Allgefahrenversicherung) ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

1. Teilkaskoversicherung

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch eine der nachfolgenden Ursachen versichert (Versicherungsfall):

1.1. Brand, Explosion

Versichert sind Schäden durch Brand und Explosion. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

1.2. Entwendung

Versichert sind Schäden durch Entwendung. Als Entwendung gelten Diebstahl, Raub und Herausgabe aufgrund räuberischer Erpressung. Unterschlagung und unbefugter Gebrauch sind nur versichert, wenn der Täter nicht in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

1.3. Zusammenstoß mit Tieren

Versichert sind unmittelbare Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

1.4. Tierbiss

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen entstehen. Folgeschäden hieraus sind bis zu einer Schadenhöhe von € 3.500 mitversichert.

1.5. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss entstehen. Folgeschäden an unmittelbar angrenzenden stromführenden Teilen sind bis zu einer Schadenhöhe von € 3.000 mitversichert.

1.6. Naturereignisse

Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (ab Windstärke 8 nach Beaufort), Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen (auch Dachlawinen), Schneedruck, Erdbeben oder Lawinen/Muren.

1.7. Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Bruchschäden gelten Brüche, Risse und Abplatzungen an der Verglasung des versicherten Fahrzeugs.

1.8. Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellte) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Reifenschäden durch mut- oder böswillige Handlungen sind nur versichert, wenn gleichzeitig auch Schäden an anderen Teilen des versicherten Fahrzeugs verursacht werden.

1.9. Fahrzeugschlüsselverlust

Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden.

1.10. Transportmittelunfall

Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeugs mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstehen.

Als Transportmittelunfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis.

2. Vollkaskoversicherung

Die versicherten Sachen sind zusätzlich zu den Versicherungsfällen der Teilkaskoversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen in der Vollkaskoversicherung auch gegen folgende Ereignisse versichert (Versicherungsfall):

2.1. Unfall

Versichert sind Schäden durch Unfälle des versicherten Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden und daher nicht versichert sind insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden (z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen).

2.2. Transport auf einem Schiff (Große Haverei)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen oder Verluste der versicherten Sachen, die bei dem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- b) die versicherten Sachen auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült werden, oder
- c) die versicherten Sachen deshalb über Bord gehen, weil der Kapitän anordnet, die versicherten Sachen zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Ihre Ansprüche aus dem Große Haverei-Verfahren gehen auf uns über, soweit Sie aufgrund eines Verlustes oder einer Beschädigung von uns entschädigt werden.

3. Allgefahrenversicherung

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Versicherungsfall).

III. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Zubehör und Ersatzteile der versicherten Fahrzeuge, die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des Fahrzeughalters stehen, sind jedoch nur an Ihrem Wohnsitz bzw. am Wohnsitz des Fahrzeughalters an den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsadressen oder in den versicherten Fahrzeugen versichert.

IV. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführen.

Wir berufen uns jedoch nur dann auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn der Versicherungsfall durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde oder im Zusammenhang mit der Entwendung versicherter Sachen steht.

V. Risikoausschlüsse

Unabhängig vom unterschiedlichen Umfang des Versicherungsschutzes der Teilkasko-, der Vollkasko- und der Allgefahrenversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt für:

1. Schäden, die bei Beteiligung an Ausfahrten oder Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen (Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter);
2. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich der Folgeschäden;
3. Schäden, die durch innere Unruhen, Kriegsereignisse oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Für die Allgefahrenversicherung wird über die vorstehenden Risikoausschlüsse hinaus kein Versicherungsschutz gewährt für:

4. Schäden, die unmittelbar durch Reparatur, Restaurierung, Verwendung mangelhafter Materialien oder durch Material- sowie Konstruktionsfehler entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Arbeiten durch einen spezialisierten Oldtimer-, Restaurations- oder Fachbetrieb durchgeführt wurden;
5. Schäden, die altersbedingt entstehen, insbesondere durch Verschleiß, Abnutzung und/oder durch Licht- und Temperatureinflüsse, sowie Schäden durch Oxidation, Korrosion, Rost oder Materialermüdung;
6. Schäden am Motor oder Getriebe durch Fehlbedienung oder durch Betriebsmittelverluste.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Entschädigung

Wir leisten im Versicherungsfall folgende Entschädigung:

- 1.1. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs erstatten wir – unabhängig von der jeweils vereinbarten Schadenberechnung – maximal die mit uns vereinbarte Versicherungssumme des Fahrzeugs. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs den vereinbarten Wert des Fahrzeugs, maximal jedoch die mit uns vereinbarte Versicherungssumme des Fahrzeugs übersteigen.

Wenn wir eine Entschädigung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes vereinbart haben, so erstatten wir diesen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie unmittelbar vor Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, um ein gleichwertiges Fahrzeug zu erwerben.

Wenn wir eine Entschädigung auf Basis des Marktwertes vereinbart haben, so erstatten wir diesen. Der Marktwert ist der Erlös, den Sie bei einem Verkauf unmittelbar vor Eintritt des Schadens hätten erzielen können. Nicht zum Erlös zählen die Mehrwertsteuer und die Händlergewinnspanne.

Wenn wir eine Entschädigung auf Basis des Wiederherstellungswertes vereinbart haben, so erstatten wir diesen. Der Wiederherstellungswert ergibt sich aus der Summe des Anschaffungspreises und den späteren tatsächlich ausgeführten Restaurierungen des Fahrzeugs.

- 1.2. Bei Beschädigung des Fahrzeugs erstatten wir die erforderlichen Kosten der Reparatur des versicherten Fahrzeugs, jedoch maximal die für das Fahrzeug vereinbarte Versicherungssumme.
- 1.3. Bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung anderer versicherter Sachen gelten die Ziffern VI. 1.1. und VI. 1.2. entsprechend. An die Stelle der vereinbarten Versicherungssumme tritt insoweit die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer VI. 7.
- 1.4. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese tatsächlich für Sie angefallen ist und Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) erstatten wir nur, wenn und soweit diese tatsächlich für Sie angefallen ist.
2. Wiedererlangung des Fahrzeugs oder seiner Teile
Sie sind verpflichtet, sich um die Wiedererlangung der versicherten Sachen zu bemühen und uns bei deren Wiederauffindung unverzüglich in geschriebener Form zu informieren. Wird die versicherte Sache innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
3. Restwerte und Eigentumsübergang
Soweit es sich um einen Totalschaden des versicherten Fahrzeugs oder anderer versicherter Sachen handelt oder soweit bei einer Reparatur des Fahrzeugs Einzelteile verbleiben, die einen Restwert haben, können wir von Ihnen die Übertragung des Eigentums an den entschädigten versicherten Gegenständen verlangen.
Soweit das Eigentum an dem Fahrzeug oder den Einzelteilen nicht an uns übergeht, wird der Restwert der bei Ihnen verbleibenden Sachen von der von uns zu erbringenden Leistung in Abzug gebracht.
4. Selbstbehalt
Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte unabhängig vom Abzug eines etwaigen Restwertes.
5. Vorsorge
Für Werterhöhungen von Fahrzeugen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 25 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme des Fahrzeugs zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).
6. Sonderleistungen
Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles sind folgende Sonderleistungen mitversichert:
 - 6.1. Bereits gezahlte Startgelder für das versicherte Fahrzeug zur Teilnahme an Oldtimerfahrten und -veranstaltungen erstatten wir bis zu € 500, wenn diese vom Veranstalter abgesagt werden und keine Rückerstattung durch den Veranstalter erfolgt. Diese Sonderleistung erfolgt ohne Abzug eines Selbstbehaltes.
 - 6.2. Wenn Sie als Fahrer mit einem Fahrzeug, das ebenfalls bei Hiscox versichert ist, einen Versicherungsfall verursachen, besteht Versicherungsschutz unter diesem anderen Vertrag, unabhängig davon, ob Sie benannter Fahrer, Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person des anderen Vertrages sind.

7. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, soweit nichts anderes mit uns vereinbart wurde:

- für Fahrzeugteile und Ersatzteile der versicherten Fahrzeuge € 5.000
- für Zubehör von versicherten Fahrzeugen € 5.000

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer

In diesem Versicherungsvertrag Classic Cars by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.

2. Versicherer

In diesem Versicherungsvertrag Classic Cars by Hiscox wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne ihr Verschulden verhindert. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung nur frei, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Ist die einmalige oder erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir Ihnen auf Ihre Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Wir können nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie mit der Zahlung im Verzug sind. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam machen.

Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in diesem Punkt genannten Rechtsfolgen nicht aus.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

**III. Anzeigepflichten
vor Vertragsschluss**

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Beim Abschluss des Vertrages haben Sie uns alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand kannten. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Ihr Verschulden unterblieben ist; haben Sie jedoch einen Umstand nicht angezeigt, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so können wir vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist. Wir können vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns die Unrichtigkeit bekannt war oder die Anzeige ohne Ihr Verschulden unrichtig gemacht worden ist.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Treten wir zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt unsere Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

**IV. Versicherung für
fremde Rechnung/
Repräsentanten**

1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- 3.1. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen von Ihnen und des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten zurechnen lassen.
- 3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht tunlich war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.
4. Im Hinblick auf die in Ziffer VI. vereinbarten Obliegenheiten gelten auch die benannten Fahrer als Repräsentanten.

V. Risikowegfall

Fällt das versicherte Risiko weg, so gebührt uns die anteilige Jahresprämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir vom Risikowegfall Kenntnis erlangen.

VI. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.1. Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z. B. von uns verlangte Sicherheitsauflagen, Einbau einer Alarmanlage oder Wegfahrsperre etc.) zu beachten.
- 1.2. Die versicherten Fahrzeuge sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, insbesondere sind Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen. Vereinbarte Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen, Wegfahrsperren etc.) müssen regelmäßig gewartet werden.
- 1.3. Die versicherten Fahrzeuge müssen nach dem Abstellen ordnungsgemäß verschlossen und alle mit uns vereinbarten Sicherheitseinrichtungen müssen aktiviert werden.
- 1.4. Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der im Versicherungsschein vereinbart wurde.
- 1.5. Das Fahrzeug darf nur von den im Versicherungsschein benannten Fahrern geführt werden.

Darüber hinaus darf das Fahrzeug auch von Mitarbeitern einer Fachwerkstatt geführt werden, wenn dies für die Durchführung von Reparatur- oder Restaurationsarbeiten erforderlich ist. Zudem dürfen auch Hotelangestellte, die das Fahrzeug zum oder vom Parkplatz fahren, sowie mindestens 25 Jahre alte Kaufinteressenten im Rahmen einer Probefahrt das Fahrzeug führen.
- 1.6. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der keine erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 1.7. Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht führen, wenn er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel außerstande ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 1.8. Bei Fahrzeugen, für welche gemäß Versicherungsschein eine begrenzte Laufleistung pro Versicherungsjahr vereinbart ist, darf diese vereinbarte Kilometerleistung um nicht mehr als 500 km pro Versicherungsjahr überschritten werden, ohne dass uns dies mitgeteilt wird.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalles
 - 2.1. Wir können den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
 - 2.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Wir können uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn wir nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen.
 - 2.3. Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch uns haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist. Ist eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr uns gegenüber zu erfüllen ist, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat. Wir können aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
3. Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - 3.1. Schadenmeldung

Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
 - 3.2. Polizeiliche Meldung

Ein Schaden durch Entwendung, Brand, Explosion, sowie mut- oder böswillige Handlung ist unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - 3.3. Weisungen des Versicherers

Sie haben – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten. Des Weiteren haben Sie uns die Besichtigung der versicherten Sachen zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten unsere Zustimmung einzuholen.
 - 3.4. Schadenabwendungs- und Sicherungsmaßnahmen

Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Schadens nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen.

3.5. Regressansprüche

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- 4.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
- 4.2. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- 4.3. Aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit können wir Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

VII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Risiken oder Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VIII. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung sowie die Höhe des Schadens ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt in geschriebener Form einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. Beide Sachverständige benennen in geschriebener Form vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - 2.3. Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in

einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Vorsitzenden durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten;
 - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Vorsitzenden. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Vorsitzenden tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Vorsitzenden sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

IX. Dauer des Versicherungsvertrages/ Vorläufige Deckung

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr des im Versicherungsschein benannten Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein benannten Tages des Vertrages.
2. Vertragsverlängerung
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form gekündigt wird.
3. Kündigung
 - 3.1. Ordentliche Kündigung
Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
 - 3.2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis in geschriebener Form zu kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

4. Vorläufige Deckung

Vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer IX. 1. besteht vorläufiger Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Dieser vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der vorläufige Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch zu Beginn des Versicherungsvertrages gemäß Ziffer IX. 1.

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Rücktrittserklärung bei uns.

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

X. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die Bestandsgruppe(n) anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

XI. Anzuwendendes Recht und Gerichts- stände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen uns

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder es Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen von uns

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XII. Ansprechpartner

1. Anschrifts- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Haben Sie uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Ihnen gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

2. Versicherer

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstr. 31
80636 München

3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +352 22 69 11 - 1
Fax: +352 22 69 10
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
L - 1468 Luxembourg
Phone: +352 44 21 44 1
Fax: +352 44 02 89
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist sodann für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zu bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804 / 22 44 24
Fax: 01804 / 22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Ungarn
Zypern

Notizen

